

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Klima- und Anlagentechnik Schindler GmbH (KAS)

I. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Liefer- oder Werkverträge und gelten uneingeschränkt, soweit wir nicht im Text des Angebotes oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine hiervon abweichende schriftliche Zusage machen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Eines Widerspruches gegen deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht. Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

II. Lieferbedingungen

1. Angebote und Umfang

1.1. Alle Angebote sind freibleibend. Für die Annahme und Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend; auch eine Auftragsbestätigung des Auftragsgebers bedarf zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.

1.2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend solange sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Änderungen aufgrund technischer Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.

1.3. Wir behalten uns Änderungen und Verbesserungen der Bauart und Ausführung sowie das Eigentums- und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen, Mustern, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Im Falle einer Einvernehmlichen Weitergabe von Unterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Dritten über die Eigentums- und Urheberrechte von KAS hinzuweisen.

2. Lieferzeit, Lieferverzögerung

2.1. Von KAS angegebene Fristen und Termine gelten als nur annähernd vereinbart sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich angegeben wurden. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen- und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingung und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht wenn KAS die Verzögerung schuldhaft zu vertreten hat.

2.2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen verlängert sich die Frist angemessen

2.3. Kommt KAS in Verzug, kann der Besitzer, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Nachweis eines niedrigeren Verzugsschadens bleibt KAS unbenommen

2.4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerungen der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt Leistung, die über die in Ziffer 2.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung auch nach Ablauf einer KAS etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten soweit die Verzögerung der Lieferung von KAS zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

2.5. KAS ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen

2.6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jede angefangene Woche Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

2.7. Nimmt der Auftraggeber Leistungen oder Lieferungen nicht an, ist KAS berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung und Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei letzterem kann KAS, ohne dabei auf das Recht zu verzichten einen höheren Schaden nachzuweisen, 20% des vereinbarten Preises der Leistung oder Lieferung ohne Nachweis als Entschädigung verlangen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten das Vorliegen eines geringeren Schadens nachzuweisen.

3. Gefahrenübergang

3.1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:

- Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt wurden sind. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen von KAS gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb, oder soweit vereinbart, nach einwandfreien Probebetrieb.

3.2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

4. Aufstellung, Montage, Wartung, Reparaturen, Inbetriebnahmen

4.1. Für Lieferungen und Leistungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Alle Erd-, Bau-, und sonstige für KAS branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge.
- Die zur Montage, Wartung und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel.
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung.
- Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen, im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz von KAS, deren Personals bzw. Nachunternehmerpersonales auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

4.2. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

4.3. Vor Beginn der Aufstellung oder Leistung müssen sich die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Bestellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit geschritten sein, dass die Aufstellung oder Leistung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4.4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage, Wartung oder Inbetriebnahme durch nicht von KAS zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche erforderliche Reisen von KAS oder des Montagepersonals zu tragen.

4.5. Der Auftraggeber hat KAS wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage, Wartung oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

4.6. Verlangt KAS nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

4.7. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumulbar sind.

5. Entgegennahme

Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

6. Sachmängel

6.1. Für Sachmängel haftet KAS wie folgt:

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von KAS unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist, ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer, einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefährübergangs vorlag.

6.2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §438 Abs1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) §479Abs.1 (Rückgriffsanspruch) und §634 a Abs.1 Nr.2 (Baumängel) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von KAS und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzliche Regelung über Ablaufhemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

6.3. Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber KAS unverzüglich schriftlich zu rügen.

6.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn ein Mangel geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist KAS berechtigt, die ihr erstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

6.5. Zunächst ist KAS Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber -unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 9 (Sonstige Schadensersatzansprüche)- vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6.7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung, bei nur natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht

reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.8. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Betriebs Verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6.9. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen KAS gemäß §478BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Auftraggebers gegen KAS gemäß §478Abs. BGB gilt ferner Ziffer 6.8 entsprechend.

6.10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 9 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen KAS und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist KAS verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von KAS erbrachte, vertragsgemäße genutzte Lieferung gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet KAS gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der Ziffer 6.2. bestimmten Frist wie folgt:

- a) KAS wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies KAS nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht von KAS zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 9.
- c) Die vorstehenden genannten Verpflichtungen von KAS bestehen nur, soweit der Auftraggeber KAS über die vom Dritten gelten gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

7.2. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

7.3. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von KAS gelieferten Produkten eingesetzt wird.

7.4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in der Ziffer 7.1. geregelten Ansprüche des Auftraggebers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 6.4., 6.5. und 6.9. entsprechend.

7.5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 6. entsprechend

7.6. Weitergehende oder andere als die in Ziffer 7. geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen KAS und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

8. Unmöglichkeiten; Vertragsanpassung

8.1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass KAS die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

8.2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 2.2. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändert oder auf den Betrieb von KAS erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht KAS das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

Will er von diesem Rücktrittrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

9. Sonstige Schadensersatzansprüche

9.1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von KAS infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragschluss erfolgen Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Auftraggeber nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffer 6. und Ziffer 9.2 entsprechend.

9.2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet KAS aus welchen Gründen auch immer - nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln die sie arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KAS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9.3. Soweit dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese im Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 6.2. Bei Schadensersatzansprüchen nach Ziffer 9.2. gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10. Softwarenutzung

10.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem bestimmten Liefergegenstand überlassen. Erste Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

10.2. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlichen zulässigen Umfang (§§ 69 a. ff. UmG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KAS zu verändern.

10.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei KAS bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

III. Leistungs- und Reparaturbedingungen

1. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1.1. Soweit diese Bedingungen keine Regelung hierzu enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB) Teil B.

1.2. Zum Angebot von KAS gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich KAS Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis von KAS Dritten nicht zugänglich gemacht werden; oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind individuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

2. Termine

Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die KAS nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u. ä.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

2.2. Der Auftraggeber hat in Fällen des Verzuges (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus §8 Nr.3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Auftraggeber nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

3. Kosten für die nicht durchgeführten Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte,
- der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt,
- der Auftrag während Durchführung zurückgezogen wurde.

4. Mängelansprüche

4.1. Nach Abnahme des Werkes haftet der Auftraggeber für Mängel des Werkes unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Ziffer 4.8. und Ziffer 5. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich bei KAS anzuzeigen. Offensichtliche Mängel der Leistung von KAS muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens 7 Tage nach erbrachter Leistung bei KAS in schriftlicher Form anzeigen, ansonsten ist KAS von der Mängelhaftung befreit.

4.2. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber KAS die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparaturen KAS oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Auftraggeber dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist KAS von der Mängelhaftung befreit.

4.3. Die Haftung von KAS besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist, oder auf einem Umstand beruht der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Auftraggeber beigestellten Teile.

4.4. Mängelansprüche entfallen bei Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, bei Mängeln durch Verschleiß bei der Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile, durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung, bei Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

4.5. Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung von KAS vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von KAS für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei KAS sofort zu verständigen ist, oder wenn KAS eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

4.6. Mängelansprüche erlöschen bei Eingriff des Auftraggebers oder Dritter in das Werk bzw. in den Reparaturgegenstand dann nicht, wenn der Eingriff den Mangel nicht herbeigeführt hat.

4.7. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt KAS - soweit sich die Beanspruchung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes/der Ersatzteile einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus-/Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt.

4.8. Lässt KAS - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

5. Haftung

5.1. Werden Teile des Werkes oder des Reparaturgegenstandes durch Verschulden von KAS beschädigt, so hat KAS diese nach seiner Wahl auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt in der Höhe nach auf den vertraglich vereinbarten Preis für die Leistung. Im Übrigen gilt Ziffer 5.3. entsprechend.

5.2. Wenn durch Verschulden von KAS der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber infolge unlässiger oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgen Vorschlägen und Beratung sowie anderen Vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung und Wartung des Reparaturgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffer 4, Ziffer 5.1. und Ziffer 5.3. entsprechend.

5.3. Für Schäden, die nicht am Werk selbst entstanden sind, haftet KAS - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
- soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KAS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den KAS - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren nach 12 Monaten. Dies gilt nicht hinsichtlich der Mängelhaftung bei Arbeiten an einem Bauwerk. Hier gelten Fristen nach §13 Ziffer 4 VOB/B. Sollte die Frist nach §13 Ziffer 4 Abs. 1 VOB/B vertraglich verlängert werden, gilt §13 Ziffer 4 Abs. 2 VOB/B auch für diese verlängerte Frist entsprechend, mit der Folge, dass sich die Frist hiernach entsprechend verkürzt, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, KAS die Wartung für die Dauer der verlängerten Verjährungsfrist nicht zu übertragen. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 5.3. gelten die gesetzlichen Fristen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen und Lieferungen

1. Eigentumsvorbehalt

1.1. Soweit gelieferte Gegenstände bzw. anlässlich von Werkleistungen oder Reparaturen eingefügte Teile, Ersatzteile o. ä. nicht wesentliche Bestandteile einer anderen Sache werden, behält sich KAS das Eigentum an gelieferten bzw. eingebauten Gegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

1.2. Werden Liefergegenstände bzw. anlässlich von Werkleistung oder Reparaturen eingefügte Ersatzteile o. ä. mit einem anderen Gegenstand verbunden, so dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache werden, so überträgt der Auftraggeber seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung von KAS an KAS. KAS verpflichtet sich, die ihr zustehende Sicherung insoweit freigegeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt.

1.3. KAS ist berechtigt, die gelieferten bzw. eingebauten Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch, Wasser, Feuer und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

1.4. Der Auftraggeber darf die gelieferten bzw. eingebauten Gegenstände nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf KAS übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an KAS abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von KAS gelieferten Gegenständen veräußert, so wird KAS die Forderung aus Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechtswertes der Vorbehaltsware zum

Rechnungswert der anderen verwendeten Ware abgetreten. Bei Veräußerung von Waren, an denen ein Miteigentumsanteil von KAS nach Ziffer 1.2. besteht, wird KAS die Forderung aus der Weiterveräußerung ihrem Miteigentumsanteil entsprechend abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, wird die Forderung im gleichen Umfang im Voraus an KAS abgetreten. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der an der an KAS abgetretenen Forderung berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch KAS, spätestens aber bei Zahlungseinstellung, Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz-, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens oder bei sonstigem Vermögensverfall des Auftraggebers. Auf Verlangen hat der Auftraggeber KAS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. KAS ist auch berechtigt, den Schuldnern des Auftraggebers die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung aufzufordern.

1.5. Bei Pfändung der gelieferten bzw. eingebauten Gegenstände bei einer sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, sofort auf die Eigentumsrechte von KAS hinzuweisen, ihr unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen und Abschriften der Pfändungsprotokolle zu übersenden. Der Auftraggeber trägt alle Kosten die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.

1.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KAS zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch KAS gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

1.7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens für den Auftraggeber berechtigt KAS vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des gelieferten bzw. eingebauten Gegenstandes zu verlangen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Die Preise sind Euro-Preise. Sie gelten nur bei ungeteilter Bestellung der angebotenen Lieferung bzw. Leistung. An Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, ist KAS für einen Zeitraum von drei Monaten nach Vertragsschluss gebunden. Wird die Lieferung bzw. Leistung später als drei Monate nach Vertragsabschluss erbracht, so ist KAS bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn-/ oder Materialpreiserhöhung berechtigt, Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen, soweit die Liefer- bzw. Leistungsverzögerung vom Auftraggeber zu vertreten ist.

2.2. Die Endpreise verstehen sich ab Betriebszeit des Auftragsgebers, jedoch ausschließlich Verpackung. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Für eine entsprechende Entsorgung hat der Auftraggeber zu sorgen.

2.3. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche von KAS schriftlich anerkannt und in Verbindung mit zeitlichen Absprachen über Lieferung, Montage und den Abschluss der Arbeiten vereinbart werden. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind, oder auf Verlangen des Auftragsgebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und nicht vorhergesehenen Installationsarbeiten, die vom Auftraggeber gewünscht werden.

2.4. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so hat er dieser KAS den entstandenen Verzugsschaden, mindestens in Höhe des gesetzlichen Zinses, zu ersetzen.

2.5. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in der Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Lieferungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

2.6. Preise verstehen sich zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen KAS und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für eine Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist das für den Sitz von KAS zuständige Gericht. KAS ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

4. Schlussbestimmungen

Sollte eine einzelne Klausel der vorstehenden Liefer- bzw. Leistungs- und Reparaturbedingungen unwirksam sein, so bleibt der geschlossene Vertrag im Übrigen wirksam. An der Stelle der unwirksamen Klausel tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

Henstedt-Ulzburg, den 1.8.2004